



Gemeinde Neunkirch

Parkierungsreglement

vom 30. November 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Parkierungszonen	3
Art. 4	Parkkarte.....	3
Art. 5	Tagesparkkarten	4
Art. 6	Parkplatz mit Anschluss an den öffentlichen Verkehr (Park&Ride)	4
Art. 7	Parkscheibe und Blaue Zone.....	4
Art. 8	Kurzzeitparkieren in der Blauen Zone	4
Art. 9	Weiss markierte Felder	4
Art. 10	Gelb markierte Felder	4
Art. 11	Parkverbot.....	5
Art. 12	Parkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der blauen Zone	5
Art. 13	Parkieren auf Parkierungsanlagen	5
Art. 14	Güterumschlag.....	5
Art. 15	Anlässe	5
II.	Kontrolle und Busseneinzug	5
Art. 16	Zuständigkeit für Ordnungsbussen im Strassenverkehr.....	5
Art. 17	Kontrolle für das nächtliche Dauerparkieren.....	6
III.	Zuständigkeit und Vollzug	6
Art. 18	Vollzug.....	6
Art. 19	Inkrafttreten.....	6
Anhang I	Pläne – Perimeter Blaue Zone	7

Die Gemeindeversammlung Neunkirch, gestützt auf

- *Strassenverkehrsgesetz SR 741.01
Ordnungsbussengesetz SR 741.03
Ordnungsbussenverordnung SR 741.031
Verkehrsregelnverordnung SR 741.11
Signalisationsverordnung SR 741.21*
- *Kantonales Polizeigesetz SHR 354.100;
Strassengesetz SHR 725.100
Strassenverordnung SHR 725.101
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr SHR 741.100
Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr SHR 741.011
Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr 741.031
Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug 311.101*
- *Polizeiverordnung Gemeinde Neunkirch vom 29.11.2002
Verordnung für die Benützung von öffentlichem Grund inkl. Gebühren*

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie gleichermaßen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung wird das Parkieren im „Städtlibereich“, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mit einer Blauen Zone zeitlich beschränkt.

Zur Umsetzung des eingeführten Parkierungskonzepts wird das vorliegende Reglement erlassen.

Es regelt:

- das Parkieren von Fahrzeugen bei Tag und bei Nacht
- das Parkieren von Fahrzeugen auf eingezeichneten Parkfeldern (blaue Zone, gelb und weiss markierte Parkfelder)
- das Parkieren auf öffentlichem Grund
- die Kontrolle
- den Busseneinzug

Art. 2 Geltungsbereich

Das Parkierungsreglement gilt für das Städtli Neunkirch sowie das übrige Baugebiet.

Der Perimeter der "Blauen Zone" ist im Anhang I festgelegt.

Art. 3 Parkierungszonen

Es wird zwischen folgenden Parkierungszonen unterschieden.

- Blaue Zone
- weiss markierte Parkfelder
- weiss markierte Parkfelder für Motorräder
- gelb markierte Parkfelder
- öffentlicher Grund
- Parkierungsanlagen
- Parkplatz mit Anschluss an öffentlichen Verkehr (Park & Ride)

Art. 4 Parkkarte

Mit der Parkkarte kann innerhalb von bestimmten Zonen unbeschränkt, d.h. sowohl tags- wie auch nachtsüber parkiert werden. Diese Zonen sind mit Tafeln signalisiert und auf dem beiliegenden Plan **blau** eingezeichnet:

- hinter der Städtlikirche
- am Müligraben und Müligrabenstrooss
- an der Grabenstrasse
- hinter der Clientis BS Bank
- am Klettgauerplatz
- Verbindung Wettigraben - Hintergasse

Das regelmässige nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist nur mit Parkkarte erlaubt (vgl. Art. 12 Parkierungsreglement).

Die Gebühr für die Parkkarte und das nächtliche Dauerparkieren beträgt CHF 30.-- pro Monat und ist im Voraus für sechs Monate zu entrichten.

Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug, wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dieses nicht mehr regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich und erfolgen nur gegen Rückgabe der Parkkarte. Die Rückerstattung verfällt bei Missbrauch.

Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Der Gemeinderat kann die Anzahl der ausstellbaren Parkkarten gebietsweise oder auf bestimmte Nutzende beschränken.

Die Parkkarten können unter Vorweisen des Fahrzeugausweises in der Gemeindeverwaltung (Einwohnerdienste) bezogen werden. Eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge ausgestellt werden.

Die Parkkarte gibt der Halterin resp. dem Halter keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5 Tagesparkkarten

Fahrzeughalter können für CHF 10.00 Tagesparkkarten (gültig 24h) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der Blauen Zone erwerben. Die Tageskarten können einzeln oder blockweise à 10 Karten bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 6 Parkplatz mit Anschluss an öffentlichen Verkehr (Park & Ride)

Auf dem Park&Ride – Parkplatz beim Bahnhof ist das Parkieren nur mit Park-Ticket oder mit einer öV-Parkkarte erlaubt.

Park-Tickets können am Automaten bezogen werden.

Die öV-Parkkarte ist am Schalter der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Die öV-Parkkarte gibt der Halterin resp. dem Halter keinen Anspruch auf einen P&R-Parkplatz.

Der Gemeinderat bestimmt die Tarife und die maximal erlaubte Parkierdauer.

Art. 7 Parkscheibe und Blaue Zone

Fahrzeuge dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) mit Parkscheibe gebührenfrei in der Blauen Zone parkiert werden.

Parkscheiben können bei der Gemeinde kostenlos bezogen werden.

Art. 8 Kurzzeitparkieren in der Blauen Zone

Das Kurzzeitparkieren ist an bestimmten Stellen innerhalb der Blauen Zone erlaubt. Entsprechende Signalisationstafeln weisen darauf hin.

Art. 9 Weiss markierte Felder

Auf weiss markierten resp. ausgeschilderten Parkfeldern ist Besuchern das Parkieren während maximal acht Stunden erlaubt.

Art. 10 Gelb markierte Felder

Gelb markierte Parkfelder sind nur für einen bestimmten Personenkreis zugelassen.

Art. 11 Parkverbot

Das Parkieren in der gesamten Grünzone innerhalb des Perimeters der Blauen Zone ist strikte untersagt.

Art. 12 Parkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der blauen Zone

Auf öffentlichen Strassen und Plätzen ausserhalb der blauen Zone, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, sowie Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr, bedarf es einer Bewilligung für das regelmässige nächtliche Dauerparkieren.

Eine Parkkarte für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund kann gemäss Art. 4 des Parkierungsreglements bei der Gemeindeverwaltung (Einwohnerdienste) bezogen werden.

Öffentlicher Grund wird beansprucht, wenn mindestens zwei Räder darauf abgestellt sind.

Die Fahrzeugbenutzerin resp. der Fahrzeugbenutzer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden.

Fahrzeugbenutzerinnen resp. -benutzer, die ihr Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, müssen eine Bewilligung in Form einer Parkkarte oder Tagesparkkarte erwerben. Ausgenommen ist der Kiesplatz beim Parkplatz an der Gächlingerstrasse, wo das Parkieren von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr kostenlos erlaubt ist.

Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht erbracht ist.

Art. 13 Parkieren auf Parkierungsanlagen

Parkfelder auf Parkierungsanlagen werden von der Gemeinde vermietet.

Art. 14 Güterumschlag

Für den blossen Güterumschlag ist keine Kontrollgebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die in Folge ihres Gewichtes oder Umfanges nicht von Hand über grössere Strecken transportiert werden können. Diese Fahrzeuge müssen nicht auf einem markierten Parkfeld stehen.

Handwerker und Servicebeauftragte müssen eine kostenpflichtige Tageskarte bei der Gemeinde beziehen und sind berechtigt, öffentlichen Grund in der blauen Zone zu benutzen, d.h. sie müssen nicht auf einem markierten Parkfeld stehen.

Art. 15 Anlässe

Bei Anlässen ist bei der Gemeinde ein Gesuch mit Parkierungskonzept einzureichen.

II. Kontrolle und Busseneinzug

Art. 16 Zuständigkeit für Ordnungsbussen im Strassenverkehr

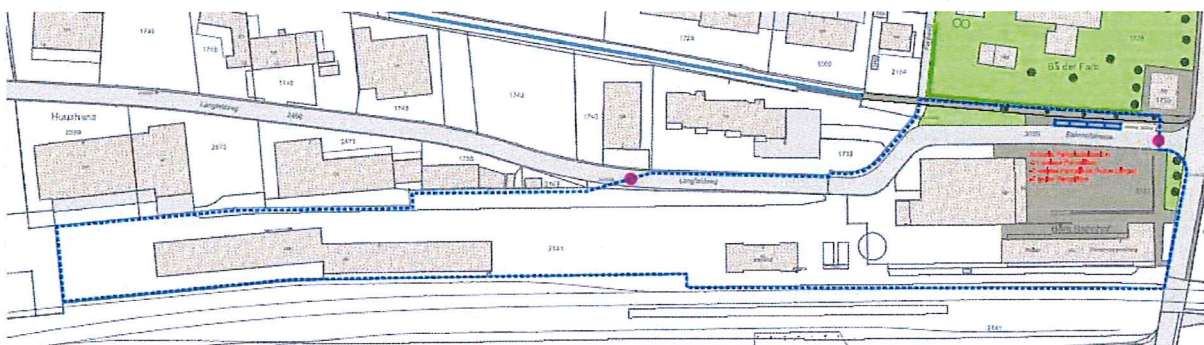
Für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes im Bereich des ruhenden Verkehrs im Gemeindegebiet sind die kommunalen Polizeiorgane zuständig.

Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht unter der Bedingung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (SHR 741.031), zur Uniformtragepflicht und den Vorschriften für kommunale Polizeiorgane.

Anhang I Pläne – Perimeter Blaue Zone



Perimeter Städtli Neunkirch



Perimeter Bahnhof West, Gemeindeverwaltung, Haus der Medizin

Art. 17 Kontrolle für das nächtliche Dauerparkieren

Die Kontrolle des nächtlichen Dauerparkierens überträgt der Gemeinderat einer Privatperson.

Der Busseneinzug erfolgt durch die Gemeinde.

III. Zuständigkeit und Vollzug

Art. 18 Vollzug

Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, das kommunale Polizeiorgan oder an entsprechend befugte Private delegieren.

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit Busse nach den einschlägig gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Es ersetzt die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Januar 1999.

Alle ihm widersprechenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Dieses Reglement ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.